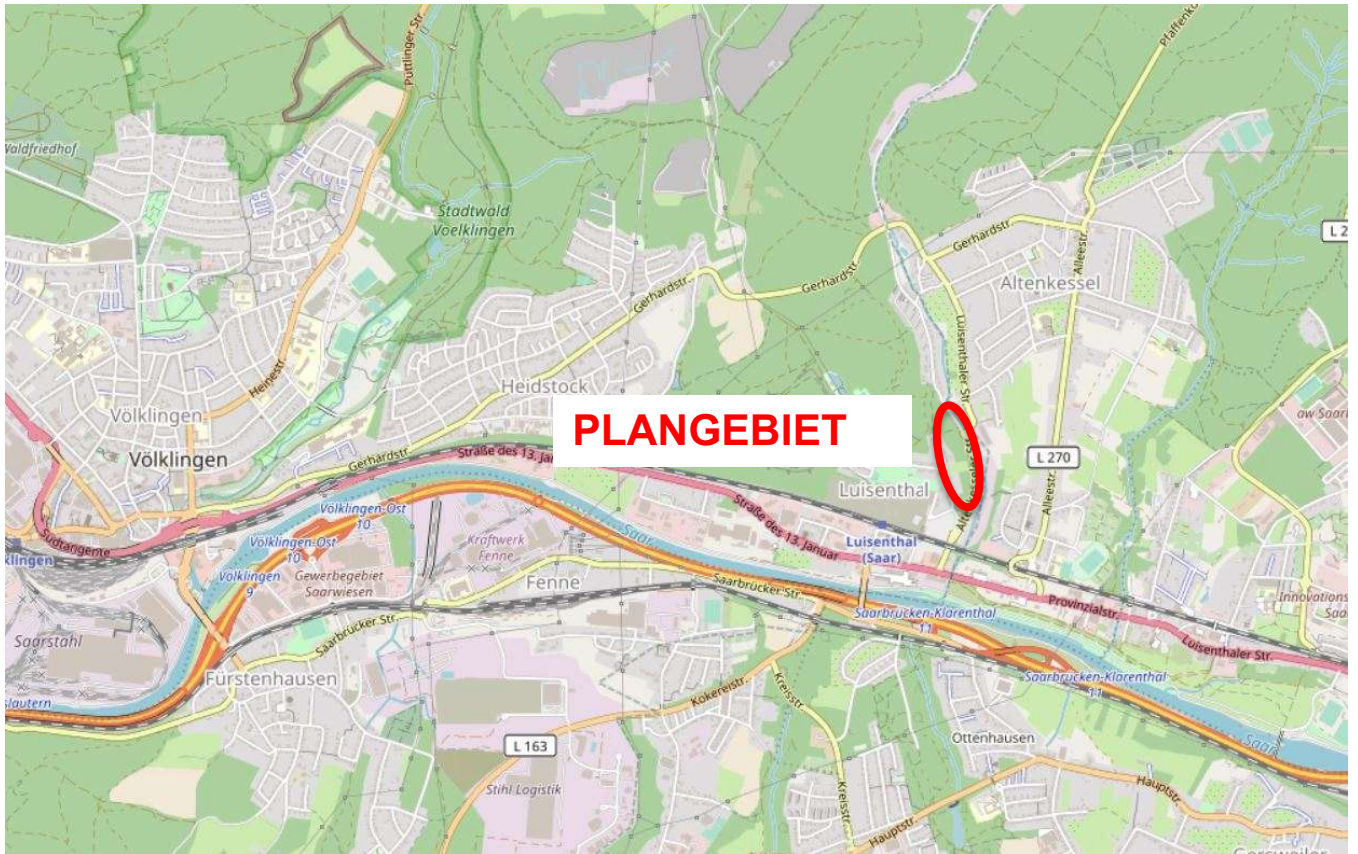


MITTELSTADT VÖKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan „Quartiersentwicklung Luisenthal“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im November 2025

agsta
UMWELT

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Luisenthal“ gefasst.
<i>Ziel und Anlass der Planung</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Quartierserweiterung des Wohngebietes zwischen der Althansstraße und der Altenkesseler Straße zu realisieren. Dabei soll mit einem Nutzungsmix in Form eines Urbanen Gebietes ein Übergang zwischen der vorhandenen Wohnbebauung sowie der gewerblichen Nutzung, die sich östlich des Plangebietes befindet, geschaffen werden. Angrenzend an die Althans- bzw. Rotstayastraße ist ein allgemeines Wohngebiet geplant. Beim Planbereich handelt es sich um die Fläche nordöstlich des Bergwerksgeländes. Für das Gebiet existiert bislang kein Bebauungsplan.
<i>Verfahren</i>	Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden. Da der Bebauungsplan den Darstellungen des FNP des Regionalverbandes Saarbrücken widerspricht (siehe Kapitel 3), wird dieser im Parallelverfahren geändert. Die agstaUMWELT GmbH aus Völklingen wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

<i>Vorhandene Nutzung, Lage</i>	Das rund 1,8 ha große Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Luisenthal, in unmittelbarer Umgebung zum ehemaligen Bergwerksgelände. Weiter östlich grenzt der Saarbrücker Stadtbezirk Altenkessel an. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches liegt derzeit brach. Südlich angrenzend, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich die Gedenkstätte, die an das Grubenunglück von 1962 erinnert. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.
<i>Umgebende Nutzungen</i>	Bei den umgebenden Nutzungen handelt es sich um durchmischte Nutzungen. Während sich im Norden Waldflächen befinden, grenzt im Osten eine Rekultivierungsfläche an. Im Süden befinden sich gewerbliche Flächen, wohingegen sich im Westen Wohnbebauung der Althans- bzw. Rotstayastraße sowie die ehemalige Tagesanlage befindet.
<i>Erreichbarkeit/ Verkehr</i>	Die äußere Erschließung erfolgt über die Althansstraße, von der aus eine neue Zufahrtsstraße geplant ist. Diese Planstraße endet mit einem Wendehammer im Norden, außerdem ist eine kleine Abzweigung in südliche Richtung geplant.
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	Nach der GK 100 Lithostratigraphie sind große Teile des Ausgangsgesteines innerhalb des Plangebietes den Heiligenwald-, Luisenthal- und Geisheck-Formationen zuzuordnen (coGH-coHW). In einem kleineren Teilgebiet im Norden des Plangebietes setzt sich das Ausgangsgestein aus quartärem Lehm und Hangschutt-Terrassen zusammen.

Hydrogeologisch ist das Plangebiet dem Permokarbon des Saar-Einzugsgebietes zuzuordnen. Generell weisen die Festgesteine innerhalb des Plangebietes hierbei ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen auf. Innerhalb des Plangebietes sind keine Hochwasserrisiko Gebiete nach §73 WHG oder Wasserschutzgebiete vorhanden.

Nach der BK25 setzt sich der Boden des Plangebietes vornehmlich aus Braunerden aus Verwitterungsprodukten des Karbon zusammen. Diese Verwitterungsprodukte stellen vor allem feinklastische Sedimentgesteine (Silt- und Tonstein) dar.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden. Generell weisen die Festgesteine innerhalb des Plangebietes hierbei ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen auf.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Klima

Der Frommersbach, welcher in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet verläuft, stellt eine offenzuhaltende Kaltluftabflussbahn dar. Des Weiteren sind angrenzend an das Plangebiet Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug vorhanden. Diese erstrecken sich jedoch nicht bis in das Plangebiet hinein.

Biotoptypen

Innerhalb des Plangebietes ist eine, östlich an die Althansstraße anschließende, vollversiegelte und bebaute Fläche vorhanden. Östlich und südlich dieser Fläche ist eine Grünfläche/Wiese vorhanden, welche scheinbar nur geringen anthropogenen Einflüssen wie z.B. Mahd unterliegt. Auf dieser sind östlich der bestehenden Gebäude Holzstapel und Schrott zu finden, die potenzielle Habitat-Strukturen für Reptilien bieten.

Auf der vorhandenen Wiesenfläche waren zum Zeitpunkt der Begehung folgende Arten zu finden:

Solidago canadensis, *Erigeron annuus*, *Taraxacum officinalis*, *Polygonum oviculare*, *Echium vulgare*, *Tanacetum vulgare*, *Arrhenatherum elatius* (dominant), *Plantago lanceolata*, *Medicago lupulina*, *Sorbus sanguineum*, *Geranium robertianum*, *Urtica dioica*, *Rosa canina*, *Daucus carota*, *Hypericum perforatum*, *Potentilla erecta*, *Campanula rotundifolia*, *Vicia sativa*, *Prunella vulgaris*, *Potentilla reptans*, *Fragmitis australis*, *Centaurea jacea*, *Dianthus armeria*, *Cytisus scoparius*, *Melilotus albus*, *Betula pendula*, *Anthriscus sylvestris*, *Phallicelia* sp., *Trifolium arvense*, *Verbascum* sp., *Chelidonium majus*, *Fallopia japonica*, *Alliaria petiolata*, *Euphorbia cyparissias*, *Linaria vulgaris*, *Lactuca seriola*, *Clematis vitalba*, *Bromus* sp., *Petrorhagia prolifera*, *Stellaria media*, *Melissa officinalis*, *Lepidium virginicum*

Insgesamt bestand eine Dominanz von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Echtem Natertkopf (*Echium vulgare*) und Feinstrahl Berufskraut (*Erigeron annuus*).

Südlich der bebauten Fläche und an die Straße angrenzend wird die Fläche durch eine Baumreihe begrenzt. Diese wird durch Hainbuche und Bergahorn dominiert und geht zur Wiesenfläche hin in ein kleines Haselgebüsch über. Des Weiteren findet sich etwas weiter im Osten der Wiesenfläche Jungwuchs von Robinien. Dieser geht in einen Gehölzbestand über, welcher sich in der östlichen Hälfte des Plangebietes in Nord-Südrichtung erstreckt. Der Gehölzbestand weist zwei Schichten auf. Eine Schicht mit älteren Bäumen von 7-12 m Höhe, sowie eine Schicht von Jungwuchs in 3m bis 4 m Höhe. Hierbei waren zum Begehungszeitpunkt folgende Arten vertreten:

Eiche (*Quercus* sp.), Esche (*Fraxinus excelsior*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) (Jungwuchs), Kirsche (*Prunus avium*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) (ausgewachsen und Jungwuchs), Feldahorn (*Acer campestre*), Hängebirke (*Betula pendula*), Walnuss (*Juglans regia*), schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Traubenkirsche (*Prunus padus*) (Jungwuchs), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Pflaume (*Prunus domestica*), Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Ulme (*Ulmus glutinosus*).

Im Unterwuchs waren *Geum urbanum*, *Urtica dioica*, *Hedera helix*, *Brachypodium sylvatica*, *Ligustrum* sp., *Carex remota*, *Rumex* sp., *Alliaria petiolata*, *Galeopsis* sp., *Ficaria verna*, *Oxalis acetosella*, *Stachys sylvatica*, *Geranium robertianum* zu finden.

Hierbei dominierten zum Zeitpunkt der Begehung vor allem Bergahorn und Hainbuche, während Robinie im Jungwuchs am häufigsten vertreten war.

Auffällig waren einige alte Eichenbäume innerhalb des Gehölzbestandes die als potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel dienen könnten, sowie der hohe Anteil an liegendem Totholz innerhalb des Gehölzes. Nördlich angrenzend an das Plangebiet sind alte Waldstandorte zu finden.

Schutzobjekte/
-gebiete

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen für das Plangebiet.

LAPRO

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) weist den Lauf des Frommersbaches als Abflussbahn für Kaltluft aus.

Natura2000

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang 1):

Durch das geplante Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden, sofern die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Betroffenheiten nicht eingehalten werden. Ferner sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten nicht vollständig auszuschließen.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Landschaftsbild/
Erholung

Für Erholungszwecke steht das Gebiet nicht zur Verfügung, es handelt sich um eine Fläche im Privatbesitz. Das Landschaftsbild wird durch die angrenzende Bebauung sowie die zum Teil noch vorhandenen bzw. angrenzenden Grünstrukturen bestimmt.

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt. Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

<i>Ver- und Entsorgung</i>	Das Plangebiet ist derzeit unbebaut, daher ist der § 49a SWG anzuwenden. Im weiteren Verfahren wird ergänzt, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser umgegangen wird. Ein Lösungsansatz wäre, das Niederschlagswasser in die im südlichen Plangebiet gelegenen Grünstrukturen zu leiten und zu versickern. Durch das Plangebiet verläuft ein Kanal, der bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.
<i>Denkmalschutz</i>	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 DSchG hingewiesen.
<i>Störfallbetrieb (Seveso III)</i>	Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.
<i>Wald</i>	Im Geltungsbereich befinden sich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Im Zuge des Verfahrens sind für den Wegfall der Flächen entsprechende Ersatzmaßnahmen festzulegen.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

<i>FNP</i>	Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet Grün- und Waldflächen dar. Geplante Darstellung ist eine gemischte Baufläche sowie eine Wohnbaufläche. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert. Ein entsprechender Antrag wird beim Regionalverband Saarbrücken gestellt.
<i>LEP</i>	Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt und dem Teilabschnitt „Siedlung“ enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird die Stadt Völklingen der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet. Weiterhin wird Völklingen, bis auf die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler, als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1. Ordnung eingestuft. Laut LEP „Siedlung“ stehen Völklingen 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Luisenthal hat 1905 Einwohner (Stand: 30.06.2024). Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2033 (bei 15 Jahren Planungshorizont) folgender Wohnungsbedarf: $1905 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 3,5 \times 15 \text{ Jahre} = 100$ In Luisenthal bestehen aktuell keinerlei Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder Satzungen nach §34 Abs.4 BauGB. Ebenso sind im FNP keine größeren Wohnbau-Reserveflächen dargestellt. Somit trägt die vorliegende Planung zur Erfüllung der Zielsetzungen des LEP Siedlung bei. Durch Umsetzung des Bebauungsplanes können mehrere Wohneinheiten entstehen. Die genaue Zahl kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, da es sich nicht nur um ein Wohngebiet, sondern auch um ein Urbanes Gebiet handelt, das mit Hilfe eines Angebotsplanes realisiert werden soll. Da die Stadt Völklingen wie geschildert Bedarf an Wohnbauflächen hat, ist davon auszugehen, dass die Planung im Einklang mit den Vorgaben des LEP Siedlung steht.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet sowie für ein urbanes Gebiet geschaffen werden. Geplant ist ein Nutzungsmix, der sich in die Umgebungsbebauung von Wohnen, dem ehemaligen Bergwerksgelände sowie dem weiter östlich angrenzenden Gewerbe einfügt.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, stehen die konkreten Nutzungen derzeit noch nicht fest, es sind alle Nutzungsarten gemäß Festsetzungskatalog zulässig.

Die Planung trägt zur Stärkung des Stadtteils bei, da durch die Neuentwicklung der derzeit ungenutzten Fläche eine zusätzliche Belegung von Luisenthal entsteht.

Mit Festsetzung der beiden Baugebiete ist beabsichtigt, sowohl dem vorhandenen Wohnen als auch dem vorhandenen Gewerbe in der Umgebung Rechnung zu tragen, um ein behutsames Einfügen zu gewährleisten. Dabei ist das urbane Gebiet im Osten geplant, um einen Übergang zwischen den gewerblichen Nutzungen in der Altenkesseler bzw. Luisenthaler Straße zu den bestehenden Wohngebieten in der Althans- bzw. Rotstaystraße zu bilden.

Die Nähe zum Bahnhof sowie diverser Einkaufsmöglichkeiten machen das Plangebiet einmal mehr attraktiv, insbesondere für die nicht mobile Bevölkerung.

Das Plangebiet soll über die Althansstraße erschlossen werden, von dort ist eine neue Straße in östliche Richtung geplant, die dann nach Norden und Süden abzweigt, um das Gebiet bestmöglich auszunutzen. Die Erschließung endet jeweils mit einer Wendemöglichkeit.

Im südlichen Geltungsbereich wird eine Waldfläche sowie eine private Grünfläche festgesetzt. Hier ist beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen.

Folgende Festsetzungen sind für die beabsichtigten Nutzungen erforderlich:

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a BauNVO wird ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Zulässig sind im Bebauungsplan in Anwendung von § 6a Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB wird festgesetzt, dass die Ausnahmen des § 6a Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Der Ausschluss begründet sich das dadurch, dass sich in Luisenthal bereits eine Tankstelle befindet. Vergnügungsstätten würden der geplanten Struktur des Gebietes widersprechen und möglicherweise zu unerwünschten trading down-Effekten führen.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.

Genau wie die Vergnügungsstätten würden auch diese Betriebe zu unerwünschten Effekten im Gebiet führen und insgesamt eine abwertende Wirkung haben.

Die ausgeschlossenen Nutzungen sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Ziel der Festsetzung eines MU ist es, eine dem Standort des Gebietes im städtebaulichen Kontext und der Lage im Stadtgebiet von Luisenthal angemessene Nutzungsmischung zu erreichen. Die Nutzungsmischung gemäß § 6a Abs. 1 BauNVO muss nicht gleichgewichtig sein.

Weiterhin wird im westlichen Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss begründet sich darin, dass insbesondere Gartenbaubetriebe und Tankstellen sehr flächenintensiv sind und der beabsichtigten Wohnnutzung widersprechen würden. Die Nutzungen wie z.B. Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig und passen in vorliegendem Fall nicht in den angestrebten Nutzungsmix.

Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Gebäudehöhe durch die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (II, III) bestimmt. Durch diese Festsetzung wird eine umfeldverträgliche Gebäudehöhe, die zur Realisierung der geplanten Nutzungen dient, ermöglicht.

Weiterhin wird die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der nächstgelegenen fertig ausgebauten Erschließungsstraße in Höhe der Gebäudemitte.

In Anwendung des § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Grundflächenzahl für das Urbane Gebiet mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Dieser ist deutlich niedriger als der vorgesehene Orientierungswert für Obergrenzen gem. BauNVO (0,8), um einen möglichst schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Eine maximale GRZ von 0,6 soll gewährleisten, dass im MU genügend, aber nicht übermäßig Fläche überbaut werden darf, um neben den baulichen Anlagen alle notwendigen Nebenanlagen, Stellplätze und ggf. internen Erschließungsanlagen herzustellen.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass dennoch eine Begrünung erfolgt. Ebenso bleiben mindestens 40 % der Flächen unbebaut, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Im Allgemeinen Wohngebiet gilt eine GRZ von 0,5. Diese ist unwesentlich höher als der vorgegebene Orientierungswert gem. BauNVO. Hierdurch wird eine geringfügig dichtere

	Bebauung ermöglicht, die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dennoch sichergestellt.
<i>Bauweise</i>	Für das Baugebiet MU wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Diese wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf, diese dient der Ermöglichung der für die geplante Nutzung erforderlichen Gebäudeausführung. Eine Gebäudelänge <50 m ist ebenfalls zulässig. Ferner ist eine Grenzbebauung zulässig. Innerhalb des WA gilt eine offene Bauweise. Hier sind Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen kleiner als 50 m zulässig.
<i>Baugrenzen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Die Baugrenzen werden flexibel festgesetzt, um dem Bauherrn ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten. Die zulässige Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl beschränkt.
<i>Stellplätze Nebenanlagen</i>	Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen im Baugebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies ermöglicht die größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf eine Angebotsplanung, auf die Festsetzung separater Stellplatzflächen wird daher verzichtet. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
<i>Verkehrsflächen</i>	Im Bebauungsplan wird die Erschließung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
<i>Grünfläche</i>	Im Bebauungsplan wird im südlichen Bereich eine private Grünfläche festgesetzt
<i>Wald</i>	Weiterhin wird im Bebauungsplan eine Waldfläche festgesetzt.
<i>Nachrichtliche Übernahme</i>	Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG werden nachrichtlich übernommen.
<i>Bauordnungs- rechtliche Fest- setzungen</i>	Die Dächer sind entweder als extensives Gründach zu gestalten und / oder zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorzusehen. Weiterhin wird festgesetzt, dass das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln ist. Das Fassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 5 cbm umfassen.

5 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

<i>Eingriffs-/ Ausgleichs- bewertung</i>	Im Rahmen des Eingriffs gehen vergleichsweise großflächige Gehölzbestände (teilweise Waldfläche i.S.d. LWaldG) und ruderale Grünflächen verloren. Dieser Verlust kann innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig kompensiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, im weiteren
--	--

Verfahren die Möglichkeit externer Ausgleichsflächen (z.B. im Rahmen des zu erbringenden Waldausgleichs) oder der Kompensation über Ökopunkte auf Grundlage einer überschlüssigen Bestandsbewertung zu prüfen.

Festsetzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Im Bereich von Stellplätzen ist gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB je 6 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 16-18 cm bei Pflanzung) zu anpflanzen.

Bei versiegelten Flächen im Baumbestand sollte zertifiziertes Baumsubstrat zum Einsatz kommen.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm) und Heister (2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), für Stellplätze: Sorten „Columnare“ bzw. „Olmstedt“
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche), für Stellplätze: Sorte „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphyllos (Sommerlinde).

Auf eine Eignung gem. GALK-Liste ist bei der Sortenauswahl zu achten¹. Bei Neuanpflanzungen der Bäume ist in Anwendung der FLL-Richtlinien auf einen ausreichenden Wurzelraum zu achten.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind.

Hinweis Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Das Stadtgebiet Luisenthal ist durch die vorhandenen bergbaulichen Anlagen und Halden stark geprägt, entsprechend stehen keine größeren zusammenhängenden Flächen als Entwicklungspotenzial zur Verfügung.

Bei vorliegendem Plangebiet handelt es sich um Flächen, die sich bereits im Zugriff des Investors befinden, so dass eine kurzfristige Realisierung ermöglicht ist.

Daher kommen aktuell keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

Als Planungsalternative kommt die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass

¹ Die 'Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)' ist ein Zusammenschluss der kommunalen Grünflächenverwaltungen, die den Deutschen Städtetag (DST) über die Fachkommission Stadtgrün in seinen Aufgaben unterstützt. Die GALK-Straßenbaumliste steht seit 2012 als Online-Version im GALK-Internetportal zur Verfügung und wird dort regelmäßig fortgeschrieben (<http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/strassenbaumliste>).

das vorhandene Gebiet nicht entwickelt werden könnte, die Grün- und Waldflächen würden weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen. Für den Bereich existiert bislang kein Bebauungsplan, zudem handelt es sich um Außenbereich. Lediglich der Bereich unmittelbar an der Althansstraße könnte als Baulückenschluss entwickelt werden.

7 HINWEISE

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch die Planung ist nicht auszugehen. Der gesamte Stadtteil ist geprägt durch Gewerbe, die ehemaligen bergbaulichen Anlagen sowie den städtischen Lärm durch Bahn und Bundesstraße. Mit der Festsetzung eines Urbanen Gebietes wird ein behutsamer Übergang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und teils bestehenden Gemengelagen erzielt. Weiterhin fügt sich das geplante Wohngebiet an das bestehende Wohngebiet in der Althans- und Rotstayastraße ein.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren. Somit sind Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen ausgeschlossen.

Aus **verkehrlicher** Sicht erfolgt die Erschließung über die Althansstraße, von der aus eine neue Erschließung realisiert werden muss. Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr der zulässigen Nutzungen über die vorhandenen Straßen abgewickelt werden kann.

Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in **Natur und Landschaft** sowie **Klima und Lufthygiene** so weit wie möglich minimiert wird. Durch die vorhandene Bebauung im Umfeld, die umgebende gewerbliche Nutzung sowie den hohen Versiegelungsgrad im Bereich der ehemaligen Bergbauflächen ist durch den vorliegenden Bebauungsplan mit keiner erheblichen Verschlechterung des Kleinklimas zu rechnen.

Durch die vorliegende Maßnahme wird zusätzlicher **Grund und Boden** in Anspruch genommen. Allerdings wird gem. BauNVO vorgesehene Orientierungswert von 0,8 unterschritten, festgesetzt wird lediglich eine GRZ von 0,6.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und der sonst in Luisenthal flächenmäßig eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten wird der Inanspruchnahme von Grund und Boden in vorliegendem Fall Vorrang eingeräumt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, auch befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Sollten sanierungsbedürftige Altlasten gefunden werden, sind diese in Abstimmung mit

dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu behandeln, so dass davon auszugehen ist, dass für die Schutzgüter Wasser und **Boden** eine Verbesserung erzielt wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine höherwertigen, geschützten Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope betroffen.

Die vorhandenen Grünstrukturen weisen eine gute ökologische Wertigkeit auf, wobei insbesondere der allgemeine floristische Artenreichtum und vereinzelte Altbäume hervorzuheben sind. Höherwertige Grünstrukturen finden sich vornehmlich im nördlichen und südlichen Geltungsbereich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die geplanten Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen, so dass auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Maßnahmen zum Schutz der Arten und zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten sind ggf. im Zuge des Verfahrens zu ergänzen.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Orts- und Landschaftsbild aufgewertet. Luisenthal ist durch die bergbauliche Vergangenheit geprägt, durch die Schließung der Grube sind zahlreiche Arbeitsplätze verloren gegangen. Durch die erfolgte Abwanderung ist die Bausubstanz in einigen Bereichen unattraktiv und desolat und lässt das eigentliche Potenzial des Stadtteils nicht erkennen. Durch die nun geplante Neuentwicklung des Quartiers verbessert sich die städtebauliche Situation in erheblichem Maß und trägt zur Attraktivitätssteigerung bei.

Negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich sind nicht zu erwarten. Großflächiger Einzelhandel wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ermöglicht, so dass Auswirkungen auf die Versorgungsfunktionen der Stadt Völklingen oder von Nachbarkommunen nicht zu befürchten sind.

Mit einer Beeinträchtigung der **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da die Fläche bereits jetzt nicht für die Allgemeinheit bzw. zu Erholungszwecken zur Verfügung steht.

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Allerdings handelt es sich im nördlichen Plangebiet in einem Teilbereich um **forstwirtschaftliche Flächen**. Für die in Anspruch genommenen Waldflächen wird im Zuge des Verfahrens ein Ausgleich zu erbringen sein. Im südlichen Bereich wird der vorhandene Waldbestand festgesetzt.

Im nördlichen Bereich handelt es sich lediglich um einen geringfügigen Eingriff in die Waldfläche, die Planung sollte ursprünglich weiter in Richtung Norden ragen, wurde jedoch wieder reduziert, um einen möglichst großen Anteil an Wald zu erhalten. Luisenthal ist in seiner Entwicklung aufgrund umfangreicher Waldflächen in der Umgebung in seiner Entwicklung eingeschränkt.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter und Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä., diese werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

10 UMWELTBERICHT

Einleitung

Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartierserweiterung Luisenthal“ im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Diese ist als Anhang dem Umweltbericht beigelegt.

Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Quartierserweiterung des Wohngebietes zwischen der Althansstraße und der Altenkesseler Straße zu schaffen.

Dabei soll mit einem Nutzungsmix in Form eines Urbanen Gebietes sowie eines Wohngebietes ein Übergang zwischen der vorhandenen Wohnbebauung sowie der gewerblichen Nutzung, die sich östlich des Plangebietes befindet, geschaffen werden.

Beim ca. 1,8 ha großen Plangebiet handelt es sich um die Fläche nordöstlich des Bergwerksgeländes.

Für den Bereich existiert bislang kein Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Waldfläche sowie Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die Änderung wird seitens des Regionalverbandes durchgeführt.

Bedarf an Grund
und Boden

Das Plangebiet ist rd. 1,8 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf soll ein Urbanes Gebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt werden sowie ein Wohngebiet mit einer GRZ von 0,5. Im südlichen Geltungsbereich ist eine private Grünfläche in einer Größe von ca. 0,18 ha festgesetzt bzw. eine Waldfläche mit rund 0,15 ha. Somit können gem. der festgesetzten Bauflächen maximal rd. 0,76 ha Fläche versiegelt werden. Hinzu kommen noch die benötigten Flächen für die Erschließung.

Nutzung	Fläche	60 % überbaubar (GRZ 0,6 im MU)	50 % überbaubar (GRZ im WA)
Geltungsbereich gesamt	1,8 ha		
- Öffentliche Verkehrsflächen	0,09 ha		
- Wohngebiet	0,8 ha		0,4
- Urbanes Gebiet	0,6 ha	0,36	

Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä. → nicht betroffen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas → sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → nicht betroffen → nicht betroffen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Flächen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet - GRZ bleibt im MU unterhalb des vorgesehenen Orientierungswertes, im WA unwesentlich höher
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	- Ggf. ist die Einhaltung der Grenzwerte auf nachgeordneten Planungsstufen nachzuweisen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG oder ÜSG betroffen
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Belange der Raumordnung	- keine Vorranggebiete betroffen

Tabelle relevante Gesetzesvorgaben bzw. Fachpläne

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope

Auf die Bestandssituation wird bereits in Kapitel 2 der Begründung eingegangen; die folgenden Ausführungen fassen die Bestandssituation des Plangebietes nochmals zusammen. Innerhalb des Plangebietes sind teilweise bereits versiegelte bzw. bebaute Flächen vorhanden. Daneben finden sich ruderale Wiesen- und Grünflächen, sowie Hochstaudenfluren und großflächige Gehölzbestände.

Auffällig waren einige alte Eichenbäume innerhalb des Gehölzbestandes die als potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel dienen könnten, sowie der hohe Anteil an liegendem Totholz innerhalb des Gehölzes. Nördlich angrenzend an das Plangebiet sind (historisch) alte Waldstandorte zu finden.

*Schutzgebiete/
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) weist den Lauf des Frommersbaches als Abflussbahn für Kaltluft aus.

Schutzgut Boden

Nach der BK25 setzt sich der Boden des Plangebietes vornehmlich aus Braunerden aus Verwitterungsprodukten des Karbon zusammen. Diese Verwitterungsprodukte stellen vor allem feinklastische Sedimentgesteine (Silt- und Tonstein) dar.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Weiter im Osten grenzt der Frommersbach an. Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Der Frommersbach, welcher in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet verläuft, stellt eine offenzuhaltende Kaltluftabflussbahn dar. Des Weiteren sind angrenzend an das Plangebiet Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug vorhanden.

*Schutzgut
Mensch*

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes bereits derzeit nicht zur Verfügung

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird der Planbereich durch die angrenzenden und zum Teil noch vorhandenen Grünstrukturen bestimmt. Des Weiteren dominiert die angrenzende Bebauung der Althans- bzw. Rotstaystraße.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und der natürlichen Sukzession unterliegen würde. Die geplanten Nutzungen wären nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grün- und Waldfläche dargestellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es gehen Grün- und forstwirtschaftliche Flächen verloren, dafür werden durch gärtnerische bzw. begrünte Freiflächen und versiegelte Bauflächen ersetzt.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen.

Sollten Altablagerungen bekannt werden, sind diese im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß zu beseitigen, so dass demnach von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Die Oberböden der Aushubmassen sollten separat abgetragen und verwendet werden. Die Böden sollten, sofern kein Wiedereinbau im Plangebiet erfolgt, vor ihrem Abtransport auf ihre Wiederverwertungsmöglichkeit an anderer Stelle geprüft werden. Die möglichen Beeinträchtigungen während der Bauphase sind nur temporär.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass die Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet unterbunden wird und sich der Oberflächenabfluss erhöht. Anzumerken ist hier allerdings, dass die Böden nur eine vernachlässigbare Wasseraufnahmekapazität haben. Dennoch soll geprüft werden, ob eine Versickerung im südlichen Plangebiet (innerhalb der privaten Grünfläche) möglich ist.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird, sollten Altlasten gefunden werden, eine Verbesserung eintreten, da der weitere Umgang damit gutachterlich begleitet wird. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Während der Bauphase können zusätzlich Lärmbelastungen auftreten.

Die Fläche selbst hat keine essenzielle Funktion für die Ortsdurchlüftung. Mit der Realisierung baulicher Vorhaben erhöht sich der CO₂-Ausstoß, zum Beispiel durch zusätzlichen Verkehr. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische und klimarelevante Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken.

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich positiv verändern. Durch die Entstehung des neuen Quartiers wird Luisenthal aus städtebaulicher Sicht aufgewertet. Es entsteht neue und moderne Bausubstanz, die das Ortsbild positiv prägen wird.

Das Plangebiet verfügt insgesamt gesehen über eine teils gute ökologische Wertigkeit (Gehölz- und Hochstaudenbereiche) für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Es sind jedoch auch zahlreiche anthropogen geprägte Habitatstrukturen vorhanden, die durchaus eine Eignung für planungsrelevante Arten besitzen (z.B. Gebäude, Holz- und Steinhaufen). Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung entsprechend als durchschnittlich bis gut zu bewerten.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Kap. 3) können potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Vornutzung (Gewerbe) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Es bleiben etliche Grünstrukturen erhalten (Festsetzung einer privaten Grünfläche), zudem sorgt die festgesetzte GRZ ebenfalls dafür, dass ein gewisser Grünanteil vorhanden sein wird.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter in negativem Sinne betroffen. Durch Investitionen in die Neubebauung werden neue Sachgüter geschaffen (und alte beseitigt).
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt, wie bislang auch, ebenfalls über entsprechende Unternehmen.
Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sie sind jedoch grundsätzlich möglich.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit für das gesamte Plangebiet eine Wald- sowie eine Grünfläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung.	- Grundwasserneubildung - Mikroklima - Flora / Fauna - Landschaft / Ortsbild - Mensch	- Durch die Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. -> Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen, da der Untergrund nur in vernachlässigbarem Umfang Versiegelung zulässt - Potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert. - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren (Waldflächen und Grünstrukturen) - Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung von Grünstrukturen in Neubauten - keine Wechselwirkung
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung ohne erhebliche Auswirkungen, da Untergrund nur vernachlässigbar wasserdurchlässig	- Mikroklima - Flora / Fauna	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitateignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Oberflächen-gewässer	nicht betroffen	./.	./.
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung / Verlust an Freiflächen. keine Kaltluftabflussbahnen betroffen.	- Flora / Fauna - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen, die jedoch aufgrund der Lage im Umfeld ausgedehnter Waldflächen nicht erheblich sind
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Wald- und Grünflächen	- Boden, Wasser - Klima	- s.o. - Minderung der mikroklimatischen Auswirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	- Aufwertung von Vegetationsstrukturen durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	- Landschaft - Flora / Fauna	- Verbesserung durch Eingrünung des Baugebiets (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen) - Verlust von potenziellen Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten (ggfs. Kompensation durch externe Maßnahmen oder Ökokonto-Maßnahmen) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen sowie in den Randbereichen der Gehölze
Mensch	Erschließung eines urbanen Gebietes (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna - Mensch - Sachgüter	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung - geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch Flächeninanspruchnahme. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - - ggf. positive Wirkungen durch Schaffung möglicher Arbeitsplätze - Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen in Neubauten

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Abbrucharbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht zwingend erforderlich, da das Plangebiet unbebaut ist. Diesbezügliche Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten. Lediglich im westlichen Geltungsbereich wird ggf. ein Gebäude abgerissen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die geplanten Flächen werden zu einem gewissen Anteil versiegelt und stehen dem natürlich Bodengefüge nicht mehr zu Verfügung. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna.

Für die Inanspruchnahme der Waldflächen sind im Zuge des Verfahrens entsprechende Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Neben der Festsetzung einer GRZ wird im südlichen Plangebiet eine private Grünfläche festgesetzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten.

Sollten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen. Erschütterungen können kurzzeitig während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch wird durch die Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Grundsätzlich kommt es durch die Umsetzung der Planung zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt. Versiegelte Böden können kein Wasser speichern und tragen somit nicht zur Verbesserung des lokalen Klimas bei. Die geplante Bebauung reicht allerdings nicht aus, um einen starken Hitzeinsel-Effekt zu erzeugen, der lokale Gewitter mit Starkregen hervorruft. Das Plangebiet ist nördlich und südlich weiterhin von Grünflächen umgeben, was dem Hitzeinselleffekt weiter entgegenwirkt.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten Strukturkartierung kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Belastbare Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten sind auf Grundlage der durchgeführten örtlichen Erhebungen nicht belastbar möglich, sodass auch noch keine konkreten Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten oder Artgruppen formuliert werden können.

Folgende allgemeinen grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Gehölzliste (nicht abschließend):

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm) und Heister (2 x v, H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn), für Stellplätze: Sorten „Columnare“ bzw. „Olmstedt“

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche), für Stellplätze: Sorte „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche)

Prunus avium (Vogelkirsche),

Quercus petraea (Traubeneiche),

Sorbus aucuparia (Eberesche),

Tilia cordata (Winterlinde),

Tilia platyphyllos (Sommerlinde).

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Weitere Auflagen bzw. Maßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Kompensation des überschlägigen ökologischen Defizites kann über externe Ausgleichsmaßnahmen, den Ankauf von Ökopunkten oder das städtische Ökokonto ausgeglichen werden.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind als geringfügig anzusehen.

Die Realisierung der Baugebiete einschl. der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen stellt jedoch durch die Versiegelung einen dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion dar.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Altlasten bzw. -Verdachtsflächen gefunden werden, sind die weiteren Schritte mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen bzw. erhalten und ergänzt werden (z.B. Anpflanzungen unbebauter Flächen, private Grünfläche,) und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die festgesetzte Grün- bzw. Waldfläche steht für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung.

Wasserschutzbereiche sind von der Planung nicht betroffen.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser sofern möglich innerhalb der privaten Grünfläche zu versickern.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie im Randbereich des geplanten Gewerbegebietes Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Schutzgut Mensch

Sollten, je nach geplanter Nutzung, Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, ist die Einhaltung der gesetzlich geregelten Grenzwerte im Zuge nachgeordneter Planungsstufen nachzuweisen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die zulässige Bebauung in die Umgebung einfügt und sich hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert. Das Plangebiet wird weiterhin durchgrünt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung

Im Rahmen des Eingriffs gehen vergleichsweise großflächig Gehölzbestände (teilweise Waldfläche i.S.d. LWaldG) und ruderale Grünflächen verloren. Dieser Verlust kann innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig kompensiert werden. Es wird daher vorgeschlagen im weiteren Verfahren die Möglichkeit externer Ausgleichsflächen (z.B. im Rahmen des zu erbringenden Waldausgleichs) oder der Kompensation über Ökopunkte auf Grundlage einer überschlägigen Bestandsbewertung zu prüfen. Zum aktuellen Verfahrensstand erfolgt zunächst eine verbal-argumentative Bilanzierung in tabellarischer Form.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- Belang Erholung nicht betroffen - hinsichtlich des Lärms werden ggf. auf nachgeordneten Ebenen Nachweise erforderlich - keine Beeinträchtigung durch Altlasten zu erwarten	- sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, positiv für die Schaffung von neuem Wohnraum, etc...
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten	- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung bzw. zum Erhalt nicht überbaubarer Flächen - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - Kontrollen von Gebäuden vor Abriss - artenschutzrechtliche Hinweise - Erhalt wertgebender Einzelbäume prüfen	Potenzielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden
Boden	- Einschränkung der Bodenfunktion durch umfangreiche Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6 bzw. 0,5) - sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet	keine negativen Auswirkungen, da vorrangig anthropogen überprägte Böden
Wasser	- keine Oberflächengewässer direkt betroffen - geringfügige Veränderung der Infiltrationsrate von Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - keine mikroklimatische Verschlechterung, da angrenzend gewerbliche Vornutzung und Lage innerhalb des Siedlungskörpers	- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Sicherung unversiegelter Bereiche durch	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- keine erheblichen Beeinträchtigungen, da intensive Nutzung im Bestand bereits vorhanden. - Anschluss der Bebauung an den vorhandenen Siedlungskörper - Bauhöhenvorgaben	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Landwirtschaft und Rohstoffe nicht betroffen - Teile der Gehölzbestände sind als Wald i.S.d. LWaldG einzustufen	- im weiteren Verfahren wird ein Waldausgleich notwendig	keine negativen Auswirkungen, positive Auswirkungen durch Investitionen und Schaffung neuer Sachgüter

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Nichtdurch-
führung*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die beabsichtigte Nutzung als Urbanes Gebiet planungsrechtlich nicht zulässig wäre. Ein Bebauungsplan existiert bislang nicht. Die Fläche würde der natürlichen Sukzession unterliegen.

*Standort-Entscheidung /
Standort-
alternativen*

Das Stadtgebiet Luisenthal ist durch die vorhandenen bergbaulichen Anlagen, Halden und Gewerbebrachen stark geprägt, entsprechend stehen keine größeren zusammenhängenden Flächen als Entwicklungspotenzial zur Verfügung.

Bei vorliegendem Plangebiet handelt es sich um Flächen, die sich bereits im Zugriff des Investors befinden, so dass eine kurzfristige Realisierung möglich ist.

Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden, da dieser für den Planbereich Grün- und Waldflächen vorsieht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort äußerlich bereits erschlossen. Von der Althansstraße wird eine neue Erschließung in das Plangebiet abzweigen.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

Zusätzliche Angaben

Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Quartierserweiterung des Wohngebietes zwischen der Althansstraße und der Altenkesseler Straße zu schaffen.

Dabei soll mit einem Nutzungsmix in Form eines Urbanen Gebietes sowie eines Wohngebietes ein Übergang zwischen der vorhandenen Wohnbebauung sowie der gewerblichen Nutzung, die sich östlich des Plangebietes befindet, geschaffen werden.

Beim Plangebiet handelt es sich um die Fläche nordöstlich des Bergwerksgeländes.

Es soll sich dabei um einen Angebotsbebauungsplan handeln, der mit der Festsetzung eines zweier Baugebiet ein breites Nutzungsspektrum ermöglicht.

Im vorliegenden Fall muss für die beabsichtigte Planung auch der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes geändert werden.

<i>Maßnahmen</i>	Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen, Festsetzung einer Grünfläche und die Einhaltung der Rodungszeiten. Ggf. werden artenschutzrechtliche Maßnahmen ergänzt.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass das Plangebiet insgesamt eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit aufweist, wobei lokal höherwertige Strukturen vorhanden sind. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Durch das geplante Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden. Ferner sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten nicht vollständig auszuschließen. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986)**, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762)

- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPg)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204)**
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). 2)
- **Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)**

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen
<i>Amphibien</i>	potenzielle Betroffenheit	Innerhalb des Plangebietes ist eine Mulde vorhanden, welche ein potenzielles Laichhabitat

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		für planungsrelevante Amphibienarten darstellt.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Rohbodenbereiche, Holzstapel und Saumstrukturen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen, sowie in angrenzender Wohnbebauung möglich Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für allgemein häufige sowie planungsrelevante Brutvogelarten
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Amphibien

Innerhalb des Gehölzbestandes ist eine tiefere Mulde zu finden. Diese war zum Zeitpunkt der Begehung im August nicht mit Wasser gefüllt. Es ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die vorhandene Struktur im Frühjahr ein geeignetes Laichhabitat für Amphibien darstellt. In der näheren Umgebung des Plangebietes sind hierbei Vorkommen der Gelbbauchunke, Wechselkröte und des Grasfrosches bekannt. Ein Vorkommen der Wechselkröte innerhalb des Plangebietes ist hierbei aufgrund der fehlenden lockeren und sandigen Böden im Umfeld der Mulde jedoch nicht wahrscheinlich.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes ist eine artenreiche Ruderalflur und Wiesenfläche vorhanden, welche trockenheits- und wärmeliebenden Arten potenzielle Habitatstrukturen bietet. Diese Fläche weist ausreichend Nahrung für allgemein häufige, sowie planungsrelevante Falterarten auf.

Generell ist aufgrund der bekannten Verbreitung und den Habitat-Präferenzen der Arten ein Vorkommen der Spanischen Flagge und des großen Feuerfalters innerhalb des Plangebietes nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Reptilien

Innerhalb des Plangebietes vorhandene Saumstrukturen, Rohbodenbereiche, Holzstapel und –haufen, sowie verschiedener Schrott bieten potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Aufgrund des hohen Totholzanteiles innerhalb des Gehölzbestandes sowie den Holzstapeln auf der Ruderalflur sind hier potenzielle Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten zu finden. Die vorhandene Vegetation bietet ausreichend Deckung, während die angrenzenden offene Ruderalflächen und Offenbodenstellen als Sonnstelle in Frage kämen.

In der Umgebung des Plangebietes sind sowohl Nachweise der Mauereidechse, als auch Nachweise der Zauneidechse bekannt, sodass ein Vorkommen beider Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist ein Gehölzbestand vorhanden, welcher potenzielle Habitate für planungsrelevante Fledermausarten bietet (z.B. in Form von abgeplatzter Rinde). Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die offenen Wiesenflächen des Plangebietes werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets ist ein Gehölzbestand vorhanden, welcher potenzielle Habitate für allgemein häufige, aber auch planungsrelevante Brutvogelarten bietet. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Dennoch lässt sich ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen und Brutvögeln überprüft werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollten Untersuchungen hinsichtlich potenzieller Vorkommen erfolgen
- Um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Falterarten auszuschließen, sollten Untersuchungen hinsichtlich potenzieller Vorkommen erfolgen
- Um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten auszuschließen, sollten Untersuchungen hinsichtlich potenzieller Vorkommen erfolgen
- Um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten auszuschließen, sollten Untersuchungen hinsichtlich potenzieller Vorkommen erfolgen
- Vor Durchführung der Planung ist die innerhalb des Plangebietes vorhandene Mulde auf einen Besatz mit Amphibien zu untersuchen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen- Verzeichnis

Allgemein

BFN, *Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- <http://www.delattinia.de/...> (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 14.11.2024)

- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-schmetterlingen>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-moosen>
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen>
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_39_2013_169-188_Schindler.pdf

GEOPORTAL: SAARLAND <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland (Stand 2022):
<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E. V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e. V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf zuletzt überprüft 14.11.2024)

Fledermäuse

WmsServer — WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

WmsServer — WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: <http://www.floraweb.de/MAP/...> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013

Amphibien und Reptilien

DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)